

7. Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er von den Mitgliedstaaten verlangt, sicherzustellen, dass die für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen nationalen Gerichte dem Betreiber eines Online-Marktplatzes aufgeben können, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur zur Beendigung der von Benutzern dieses Marktplatzes hervorgerufenen Verletzungen, sondern auch zur Vorbeugung gegen erneute derartige Verletzungen beitragen. Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen keine Schranken für den rechtmäßigen Handel errichten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for Work and Pensions/Maria Dias**

(Rechtssache C-325/09) (<sup>1</sup>)

**(Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 — Recht auf Daueraufenthalt — Vor dem Umsetzungsdatum der Richtlinie zurückgelegte Zeiten — Rechtmäßiger Aufenthalt — Aufenthalt allein auf der Grundlage einer nach der Richtlinie 68/360/EWG erteilten Aufenthaltserlaubnis, ohne dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung irgendeines Aufenthaltsrechts erfüllt wären)**

(2011/C 269/06)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Maria Dias

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158, S. 77) — Auslegung des Art. 18 Abs. 1 des EG-Vertrags — Recht auf dauernden Aufenthalt — Begriff „rechtmäßiger Aufenthalt“ — Unionsbürgerin, die Inhaberin einer für fünf Jahre gültigen, gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 68/360/EWG erteilten Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich war und deren Aufenthalt durch eine Zeit der freiwilligen Arbeitslosigkeit un-

terbrochen wurde — Erlaubnis, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38/EG erteilt wurde — Berücksichtigung der Aufenthaltszeiträume vor Inkrafttreten der Richtlinie?

#### Tenor

Art. 16 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass

— Aufenthaltszeiten, die bis zum 30. April 2006 allein auf der Grundlage einer nach der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft rechtsgültig erteilten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt wurden, ohne dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung irgendeines Aufenthaltsrechts erfüllt wären, im Hinblick auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 nicht als rechtmäßiger Aufenthalt anzusehen sind und

— Aufenthaltszeiten von weniger als zwei aufeinanderfolgenden Jahren, die vor dem 30. April 2006 und nach einem vor diesem Zeitpunkt zurückgelegten ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren eingetreten sind und allein auf einer nach der Richtlinie 68/360 erteilten Aufenthaltserlaubnis beruhen, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts erfüllt wären, den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach dem genannten Art. 16 Abs. 1 nicht berühren können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Scheuten Solar Technology GmbH/Finanzamt Gelsenkirchen-Süd**

(Rechtssache C-397/09) (<sup>1</sup>)

**(Steuerwesen — Richtlinie 2003/49/EG — Gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten — Gewerbesteuer — Festsetzung der Bemessungsgrundlage)**

(2011/C 269/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Scheuten Solar Technology GmbH

Beklagter: Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157, S. 49) — Einbeziehung von Zinszahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer bei der Schuldnergesellschaft

**Tenor**

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Steuerrechts nicht entgegensteht, wonach die Darlehenszinsen, die ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat an ein in einem anderen Mitgliedstaat belegenes verbundenes Unternehmen zahlt, der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer hinzugerechnet werden, der das erstgenannte Unternehmen unterliegt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — IMC Securities BV/ Stichting Autoriteit Financiële Markten**

(Rechtssache C-445/09) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2003/6/EG — Marktmanipulation — Beeinflussung des Kurses in der Weise, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird)*

(2011/C 269/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

College van Beroep voor het bedrijfsleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: IMC Securities BV

Beklagte: Stichting Autoriteit Financiële Markten

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96, S. 16) — Beeinflussung des Kurses in einer Weise, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird — Begriff — Geschäfte oder Aufträge, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu Kursschwankungen geführt haben

**Tenor**

Art. 1 Nr. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ist in dem Sinne auszulegen, dass es für die Annahme, dass der Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente in der Weise beeinflusst wurde, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wurde, nicht erforderlich ist, dass dieser Kurs über einen gewissen Zeitraum hinaus auf einem anormalen oder künstlichen Kursniveau bleibt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Administrative Appeals Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Lucy Stewart/Secretary of State for Work and Pensions**

(Rechtssache C-503/09) (<sup>1</sup>)

*(Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 4, 10 und 10a — Kurzfristiges Arbeitsunfähigkeitsgeld für junge Menschen — Leistung bei Krankheit oder Leistung bei Invalidität — Voraussetzungen des Wohnsitzes, des Aufenthalts zum Zeitpunkt der Antragstellung und des vorherigen Aufenthalts — Unionsbürgerschaft — Verhältnismäßigkeit)*

(2011/C 269/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Lucy Stewart

Beklagter: Secretary of State for Work and Pensions

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Upper Tribunal — Auslegung der Art. 10, 19, 28, 29 und 95a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) — An Arbeitslose im Alter von 16 bis 25 Jahren, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und seit mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind, gewährte Entschädigungen („short-term incapacity benefit in youth“) — Einstufung dieser Entschädigung als Leistung bei Krankheit oder Leistung bei Invalidität — Leistung unter einer Wohnsitzvoraussetzung